

Projekt Q
GGUA Flüchtlingshilfe
Südstr. 46
48153 Münster
Volker Maria Hügel
Claudius Voigt
Fon: 0251-14486 -21 o. -26
Mail: vmh@ggua.de
voigt@ggua.de
Web: www.einwanderer.net

Arbeitshilfe

Prüfschema: Zugang zum SGB II für AusländerInnen

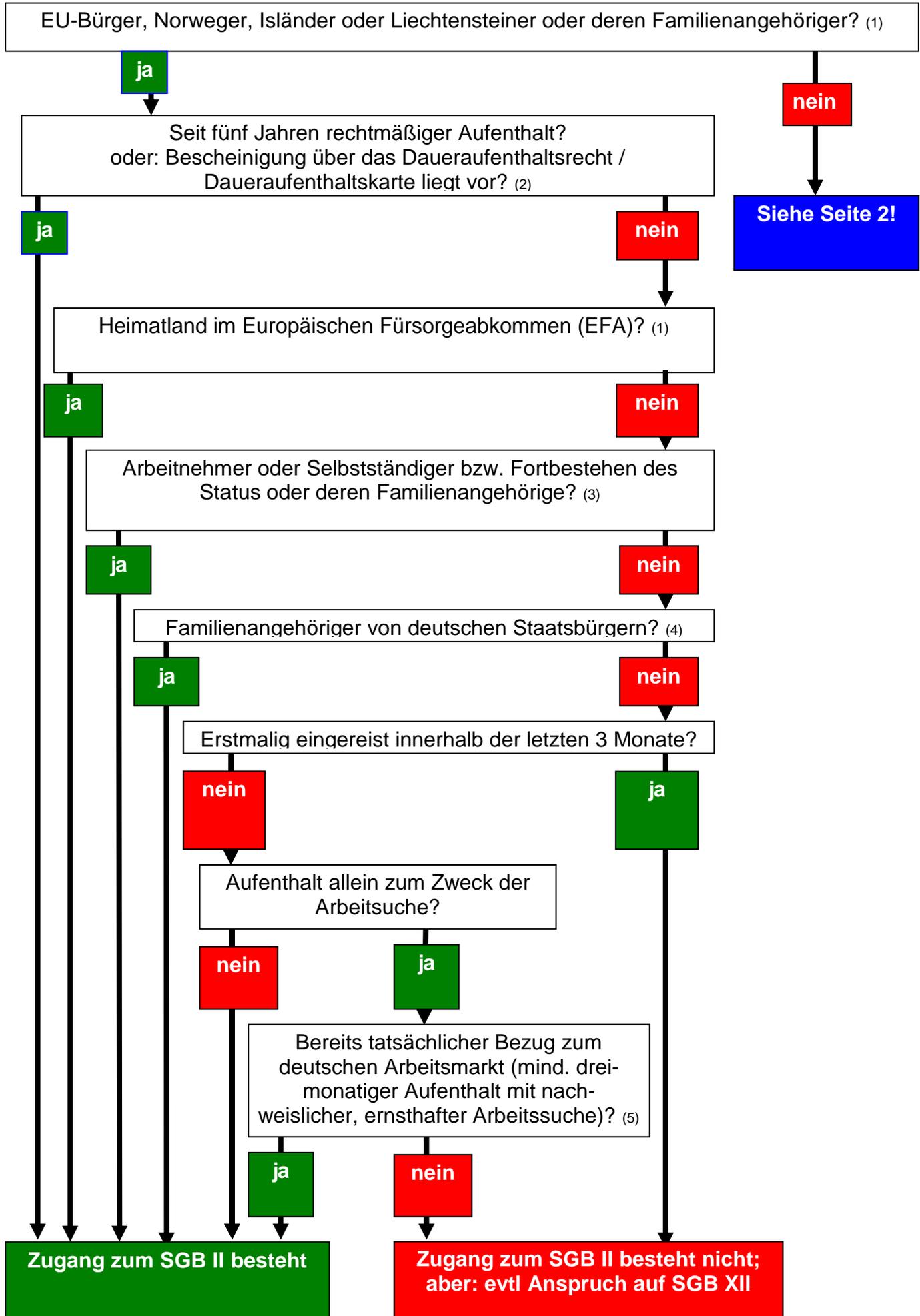
Juni 2011

Das Projekt Q wird gefördert aus
Mitteln des Bundesministeriums für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend
und kofinanziert durch Mittel der
Europäischen Union, Europäischer
Flüchtlingsfonds. Diese
Veröffentlichung gibt nicht die
Rechtsauffassung der
Bundesregierung oder der
Europäischen Kommission wieder.

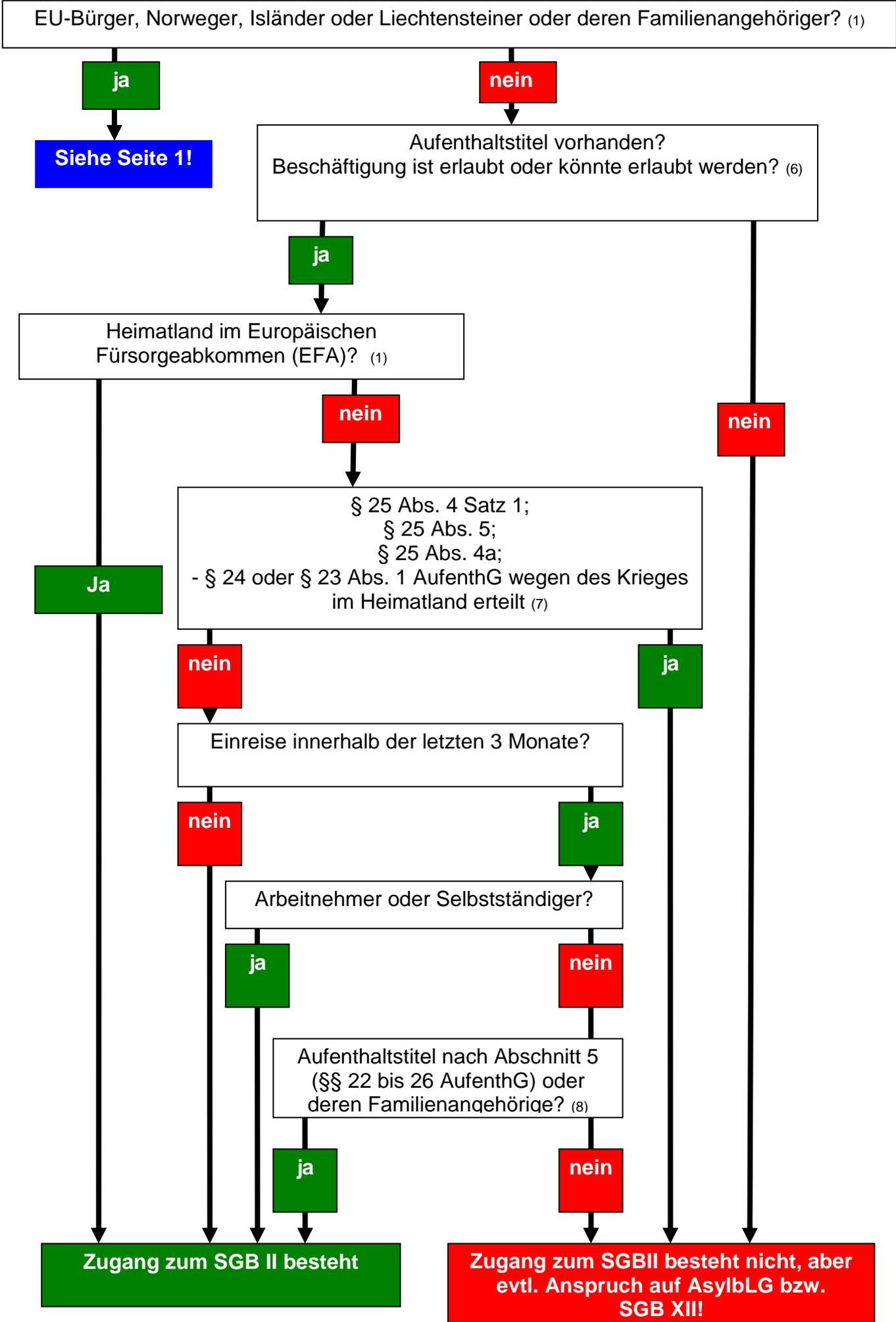


Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Seite 1
Unionsbürger



**Seite 2
Drittstaatsangehörige**



(1) : Übersicht über EU- Mitgliedsstaaten und EFA-Mitgliedsstaaten (vgl.: BSG, 19.10.2010, AZ B 14 AS 23/10 R)

	EU-Mitglied	EFA-Unterzeichner
Belgien	x	x
Bulgarien	x	
Dänemark	x	x
Deutschland	x	x
Estland	x	x
Finnland	x	
Frankreich	x	x
Griechenland	x	x
Irland	x	x
Island		x
Italien	x	x
Lettland	x	
Litauen	x	
Luxemburg	x	x
Malta	x	x
Niederlande	x	x
Norwegen		x
Österreich	x	
Polen	x	
Portugal	x	x
Rumänien	x	
Schweden	x	x
Slowakei	x	
Slowenien	x	
Spanien	x	x
Tschechische Republik	x	
Türkei		x
Ungarn	x	
Vereinigtes Königreich	x	x
Zypern	x	

(2): Nach in der Regel fünfjährigem rechtmäßigem Aufenthalts besitzen Unionsbürger das Recht zum Daueraufenthalt EG unabhängig vom ursprünglichen Aufenthaltsgrund. Die Bescheinigung über das Recht zum Daueraufenthalt hat nur deklaratorischen Charakter (vgl: § 4a FreizügG; Fachliche Hinweise (FH) der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II, Rn. 7.7b; Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum FreizügG, Rn. 4a ff)

(3): Der Status als Beschäftigter oder Selbstständiger kann auch mit einer geringfügigen Tätigkeit bzw. nicht-existenzsichernden Selbstständigkeit bestehen. Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit (z. B. wegen Krankheit, Insolvenz, betriebsbedingter Kündigung)nach weniger als einjähriger Erwerbstätigkeit bleibt der Status für sechs Monate fortbestehen. Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einjähriger Erwerbstätigkeit bleibt der Status unbefristet fortbestehen. (vgl. FH der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II, Rn. 7.5c; Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum FreizügG, Rn. 2.3)

(4): Nach Rn. 7.8 der Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II gelten die Ausschlüsse im SGB II nicht für Unionsbürger, die als Familienangehörige von Deutschen ins Bundesgebiet einreisen (vgl. FH der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II, Rn. 7.8)

(5): Dieser Punkt ist europarechtlich sehr umstritten: Leistungen, die der Integration in den Arbeitsmarkt dienen, dürfen – anders als Sozialhilfeleistungen – nicht dauerhaft vorenthalten werden. Bislang ist höchststrichterlich in Deutschland noch nicht entschieden, ob Leistungen nach dem SGB II als Leistung einzuschätzen ist, die der Integration in den Arbeitsmarkt dienen. Der Europäische Gerichtshof hat festgestellt: *„Eine Voraussetzung wie die in § 7 Abs. 1 SGB II enthaltene, wonach der Betroffene erwerbsfähig sein muss, könnte ein Hinweis darauf sein, dass die Leistung den Zugang zur Beschäftigung erleichtern soll. Finanzielle Leistungen, die unabhängig von ihrer Einstufung nach nationalem Recht den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern sollen, können nicht als "Sozialhilfeleistungen" im Sinne von Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/ 38 angesehen werden.“* Damit wäre ein Leistungsausschluss auch bei Personen, die ausschließlich zum Zweck der Arbeitsuche ein Aufenthaltsrecht besitzen, trotz der Formulierung in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II europarechtswidrig zumindest für Personen, die eine tatsächliche Verbindung des Arbeitsuchenden mit dem Arbeitsmarkt in Deutschland haben.

„Das Bestehen einer solchen Verbindung kann sich u. a. aus der Feststellung ergeben, dass der Betroffene während eines angemessenen Zeitraums tatsächlich eine Beschäftigung in dem betreffenden Mitgliedstaat gesucht hat.“ (vgl: EUGH: [Urteil vom 04.06.2009 - Vatsouras und Koupatantze, C-22/08 u.a.](#)) Von einem „angemessenen Zeitraum“ kann ausgegangen werden bei einem über dreimonatigen Aufenthalt zur Arbeitssuche.

(6): Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz sind: Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG. Eine Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 4 AufenthG kann eine Leistungsberechtigung begründen, da der vorherige Aufenthalt fortgilt.

Die ausländerrechtliche Erwerbsfähigkeit ist gegeben, wenn eine Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Erlaubt werden könnte sie auch, wenn nur ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang besteht (vgl.: § 8 Abs. 2 Satz 2 SGB II: *„Die rechtliche Möglichkeit, eine Beschäftigung vorbehaltlich einer Zustimmung nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes aufzunehmen, ist ausreichend.“*), und somit noch keine Arbeitserlaubnis in der Aufenthaltserlaubnis vermerkt ist.

(7): Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 25 Abs. 4 Satz 1; § 25 Abs. 4a, § 25 Abs. 4b, § 25 Abs. 5 berechtigen auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und sind damit von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Für Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 und § 23 Abs. 1 AufenthG gilt das gleiche – allerdings nur, wenn diese wegen des Krieges im Heimatland erteilt worden sind. Dies ist gegenwärtig in der Praxis nicht der Fall.

(vgl.: § 1 Abs. 1 AsylbLG i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II)

(8): Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes sind u. a die humanitären Aufenthaltserlaubnisse mit den §§ 22 bis 25 AufenthG. Diese sind auch in den ersten drei Monaten des Aufenthalts nicht von Leistungen des SGB II ausgeschlossen. Das gleiche gilt für deren Familienangehörige, die selbst einen Aufenthaltstitel nach einem anderen Abschnitt des AufenthG besitzen können.

(vgl.: § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II i. V. m. FH der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II, Rn. 7.5f)